

wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

§ 101

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern und grundsätzlich nach bautechnologischen Verfahren und Arten der Bauarbeiten zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe und Wirtschaftsorgane zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

§ 102

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte und den Materialeinsatz nachzuweisen.

§ 103

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsgrößen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

§ 104

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung der überbetrieblichen Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

§ 105

(1) Unter Beachtung der §§ 100 bis 104 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben und Wirtschaftsorganen);
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation);
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist

- den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vor-

bereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzensphase sowie

- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Erzeugnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien, anderen Maßnahmen und Grundfondsausnutzung

Rechnung zu tragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für einen, die Nutzensdynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

§ 106

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten technischen und ökonomischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern;
- Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes;
- Arbeitskräfterrechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes;
- Leistungsrechnung, die Kennziffern über Niveau und Entwicklung der Preise, des Produktionsumfanges, des Sortiments und der Qualität sowie über andere ökonomische und technische Kennziffern;
- Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung;
- Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist;
- Kostenträgerzeitrechnung, sofern der Kostenträger oder die Kostenträgergruppe Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts darstellen;
- normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und/oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträgern erfaßt und gruppiert werden,

zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist